Allgemeine Servicebedingungen – Stand 01/2024
Serviceverträge

SCHMITT+SOHN AUFZÜGE

I. Geltung

1. Alle Serviceleistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Servicebedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die S+ mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber") über Serviceleistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung. Diese werden nur dann Vertragsinhalt, wenn S+ sie gesondert ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen S+ und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Servicevertrag einschließlich der ihm anliegenden besonderen Vertragsleistungen und Beiblätter sowie dieser allgemeinen Servicebedingungen. Er gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch S+.

III. Pflichten des Auftraggebers

1. Die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für Aufzüge sind zu beachten und ihre Befolgung durch Eigentümer, Betreiber, Hausverwalter, eingewiesene Personen und Nutzer zu gewährleisten. Der Auftraggeber unterrichtet S+ über das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfungen durch die zentralen Überwachungsstellen und stellt die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.
2. Triebwerkräume und Schachtgruben hält der Auftraggeber von Wasser, betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen frei.
3. Der Auftraggeber sorgt für stets ungehinderten und unfallsicheren Zugang zu den Aufzugsanlagen und ihren Betriebsräumen. Die zu deren Betreten erforderlichen Schlüssel sind am Standort der Anlagen aufzubewahren.
4. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die erfolgte Wartung durch ihn selbst oder einen Vertreter den Servicetechnikern bescheinigt und abgenommen wird.
5. Wartungen, Störungsbeseitigungen, Reparaturen und Notbefreiungen (Ausnahme hier: Aufzugswärter) dürfen ausschließlich durch S+ oder einen von S+ beauftragten Dritten vorgenommen werden. Lässt der Auftraggeber Arbeiten entgegen dieser Bedingung durch Dritte ausführen, wird die Gewährleistung für hieraus resultierende Mängel an den Anlagen ausgeschlossen.
6. Bei Störungen sind die Anlagen sofort stillzulegen und S+ ist zu verständigen.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Vertragspreise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zuzüglich berechnet und gesondert ausgewiesen.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im Januar für das begonnene Kalenderjahr.
3. Bei Vertragsschluss während des Kalenderjahres errechnet sich der Vertragspreis für das erste Jahr entsprechend anteilig aus dem Jahresvertragspreis.
   Anteilige Zahlungen für dieses erste Jahr sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug binnen 14 Tagen zu zahlen.
4. Für volle Kalenderjahre wird bei Zahlungseingang des gesamten Jahresvertragspreises innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ein Skonto in Höhe von 3 % gewährt. Zahlungen zum 01.07. jeden Kalenderjahres sind ohne Abzug zu leisten.
5. Die Vertragspreise sind ausschließlich der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr des Vertragsschlusses Festpreise. C 2000 Mietleistungen sind für die Vertragslaufzeit als Festpreis vereinbart. Die Anpassung der Vertragspreise an gestiegene Lohn- und Materialkosten erfolgt nach Ablauf dieser Frist einmal jährlich über eine gesonderte prozentuale Nachberechnung gemäß nachfolgender Preisgleitklausel:

$$K_n = K * \left(P_A + P_L * \frac{L_n}{L} + P_M * \frac{M_n}{M} \right)$$

Dabei bedeuten:

K n = neuer Vertragspreis
K = Vertragspreis - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot
PA = Allgemeinkostenanteil 0,20 (bei Vollunterhaltung 0,05) }
PL = Lohnkostenanteil 0,80 } zusammen 1,00
PM = Materialkostenanteil 0,00 (bei Vollunterhaltung 0,15) }
L = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot
L n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung
M = Materialindex im Jahr des Vertragsangebotes
M n = neuer Materialindex
Maßgebender Tarifvertrag: IG Metall Tarifgebiet Bayern
Maßgebende Lohngruppe: Entgeltgruppe 5, Stufe B
Maßgebender Materialindex: Jahresdurchschnittsindex für Walzstahl des statistischen Bundesamtes, einsehbar unter www.destatis.de

6. Zahlungsverzug berechtigt S+ zur Leistungsverweigerung und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

V. Vertragsdauer, Rechtsnachfolge

1. Der Vertrag tritt mit dem dort genannten Vertragsbeginn in Kraft und gilt für die vereinbarte Laufzeit. Er verlängert sich danach stillschweigend bis zum Ende des Kalenderjahres, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
   In den nachfolgenden Kalenderjahren verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
2. Änderungen in den diesen Vertrag betreffenden Rechtsverhältnissen des Auftraggebers, insbesondere auch im Falle des Verkaufs der Immobilie, der anderweitigen Vermietung oder Verpachtung, verpflichten ihn, S+ unverzüglich schriftlich zu informieren. Für den Fall einer Vertrags-übernahme durch den neuen Eigentümer, Mieter oder Pächter, wird der bestehende Vertrag zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zum Termin der Vertragsübernahme durch den neuen Vertragspartner beendet.

VI. Gewährleistung

S+ übernimmt die Gewähr, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keinen Mangel aufweisen.

VII. Haftung

1. Für Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, haftet S+, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und bei einer Garantiezusage.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet S+ auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII gelten die gesetzlichen Fristen

.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen S+ und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder Person des öffentlichen Rechts ist, nach Wahl von S+ Nürnberg oder der Sitz derjenigen Niederlassung, welche jeweils Vertragspartei ist.
3. Sollten einzelne Bedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

160

Verantwortung seit 1861.